

Departement für Bau und Umwelt

per Mail zu: SR, TH, jr, Gress, Mei
Bea.

Geht an: HB

Eing. 22. März 2011

Sekretariat: ds

Thurgau



Frauenfeld, 17. März 2011

Entscheid Nr. 18

0007/2011/DBU/ARP

Geht an	Auftrag
SV	21C
SR cc	21C
Datum 22.3.11	
Unterschrift O	Erlöschung bis

Politische Gemeinde Kreuzlingen

Teilaufhebung Änderung Gestaltungsplan „Remispark“, Parzellen Nrn 637, 639

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 23. Februar 2010 beschlossene Teilaufhebung Änderung Gestaltungsplan „Remispark“, Parzellen Nrn. 637, 639 (RRB Nr. 2242 vom 21. Dezember 1982) wird genehmigt.
2. Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass der Rechtsmittelentscheid keine Änderung zur Folge hat.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von drei Teilaufhebungen Änderung Gestaltungsplan „Remispark“, Parzellen Nrn. 637, 639, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Teilaufhebung Änderung Gestaltungsplan „Remispark“, Parzellen Nrn. 637, 639 mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 5. Januar 2011 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) ist gegen die Vorlage ein Rekurs hängig, welcher das Departement in einem separaten Entscheid behandelt. Das Genehmigungs- und Rekursverfahren ist zeitlich und sachlich zu koordinieren.
2. Im Rahmen der Revision der Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen im Jahre 2000 sind die von der Teilaufhebung betroffenen Parzellen (Nrn. 637 und 639) neu der Wohn-

2/2

und Gewerbezone 90 (WG90) zugewiesen worden (RRB Nr. 638 vom 4.7.2000). Weiter wurde die Gestaltungsplanpflicht hinsichtlich der Parzellen Nrn. 637, 639 660, 661 und 2384 aufgehoben (DBU-Entscheid Nr. 22 vom 1.3.2007). Aufgrund dieser Änderungen kann von erheblich geänderten Verhältnissen gesprochen werden, somit ist eine Überprüfung bzw. eine Teilaufhebung des Gestaltungsplanes angemessen. Mit der Teilaufhebung Änderung Gestaltungsplan „Remispark“ können die Parzellen, wie im Planungsbericht erwähnt, neu nach der Regelbauweise der Wohn- und Gewerbezone 90 bebaut werden. Die intensiveren Nutzungsmöglichkeiten liegen im Interesse einer haushälterischen Nutzung des Bodens. Die generelle Prüfung der Teilaufhebung ergibt, dass die für die Genehmigung massgebenden Anforderungen gemäss § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) erfüllt sind.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **21. März 2011**